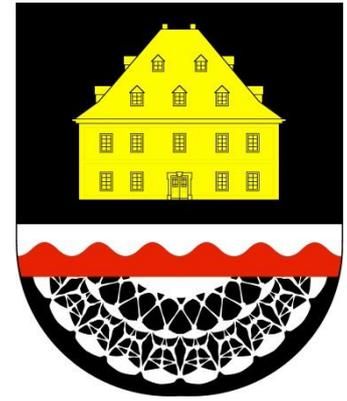


# SATZUNG

## **zur 2. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld**

### **Betreuungs- und Elternbeitragssatzung der Gemeinde Ellefeld**



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.09.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Änderungsbestimmungen
- § 2 Inkrafttreten

#### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld vom 22.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde „Ellefelder Bote“ vom 17.04.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde „Ellefelder Bote“ vom 12.11.2019 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld Betreuungssatzung und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

## „Übersicht der Elternbeiträge

### Anlage 1 zur Satzung

über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen  
in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld

Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen

vom 08.09.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023

Kinderkrippe	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	225,98 €	203,38 €
	2. Kind	135,59 €	112,99 €
	3. Kind	45,20 €	22,60 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	150,65 €	135,59 €
	2. Kind	90,39 €	75,33 €
	3. Kind	30,13 €	15,07 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	112,99 €	101,69 €
	2. Kind	67,79 €	56,50 €
	3. Kind	22,60 €	11,30 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Kindergarten	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	109,85 €	98,87 €
	2. Kind	65,91 €	54,93 €
	3. Kind	21,97 €	10,99 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	73,23 €	65,91 €
	2. Kind	43,94 €	36,62 €
	3. Kind	14,65 €	7,32 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	54,93 €	49,43 €
	2. Kind	32,96 €	27,47 €
	3. Kind	10,99 €	5,49 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Hort	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
6,0 Std. mit Frühhort	1. Kind	59,32 €	53,39 €
	2. Kind	35,59 €	29,66 €
	3. Kind	11,86 €	5,93 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
5,0 Std. ohne Frühhort	1. Kind	49,43 €	44,49 €
	2. Kind	29,66 €	24,72 €
	3. Kind	9,89 €	4,94 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ellefeld, 08.09.2022

J. Kerber  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.